

vnd listiger Räuber/ist mit Steinen zu Tode
geworffen worden. Welchem Virgilius diese
Grabschrift gemacht/

Monte sub hoc lapidum tegitur Balista
sepultus:

Nocte dieque tuum carpe viator iter.

Das ist.

Dieser Steinhauß Balistam thut bedeckē.

Gehe Wandersmān sicher an allen Eckē.

Ben dem Ariosto wirdt auch eines listi-
gen vnd geschwinden Diebs gedacht / wel-
cher der Angelica ihren Ring von der Hand
genommen / dem Sacripante des Pferd vñ-
ter dem Leib hinweg geführet / vnd Marfilam,
so wunderbahrlich betrogen hat / aber doch
endlich von dem König Agramante ist auff-
gehengt worden.

Solche gesellen aber wagen es darauff/
vnd leben vnter dessen nicht allein in freu-
den / sondern triumphiren auch gleichsam/
fressen vnd sauffen so lang als sie können/
biß endlich der Hals alles auff ein mahl be-
zahlen muß. Vnd wie Harpalus ein be-
rühmbter Dieb / dessen Cicero lib. 2. De
natura Deorum auch gedencet / der Götter
spottet / daß sie ihn so lang leben ließen / da er
doch alle Tag stalt / also machen es diese auch
vnd spotten beides Gottes / daß er ihnen so
lang zusihet / vnd der Welt / daß sie ihnen
nicht wol kan beykommen. Halten sich auch
selber / wie droben gemeldet / für glückselige
Leute / die alles voll auff haben / vnd greiffen
zu / wo es sie gelüftet: Vnd trug dem / der
sie antastet / oder bezüchtigen dörrfe. Da
darff niemand mucken / vnd ist nunmehr bes-
ser stehlen / als einen eines Diebstals bezüch-
tigen: Die obern bieten ihnen offtermahls die
Hand / der Richter muß sich selbst fürchten /

als welcher auch auff seiner seitten nicht so
gar / rein vñnd nichts darnach fraget / daß
arme vñnd einfältige Leut / welche ihr worte
nicht gnugsam können verbringen / verfor-
theilet / vntergetrucket / oder zum wenigsten
aufgefogen werden: die Regenten ligen of-
termals mit ihnen vnter der Decken / da sie
die Vnterthanen über die maß beschweren/
das gemeine Einkommen schwächen / das
Landt wirdt mit Schulden beladen / vñnd
fält ein Stück nach dem andern vnter fremb-
de Hände / vnd eilen in summa alles mit ein-
ander nach seiner letzten öhlung: wirdt alles
gewendet auff Pracht vñnd Hoffart / auff
wollust / Huren / Buben / Pferd / Hunde /
Schalcksnarren vñnd was dergleichen ver-
derbung mehr sein mag / da vnter dessen der
arme gemine Mann die Haar muß dargeben
vñnd dieses seindt die grosse Landdiebe / die
billig die kleine Stätt vñnd Märck diebe straf-
fen solten: seind aber eben so sicher / als jehne.
Solte aber solches in die lunge wāren? Solte
dieses Vnkrant also fortwachsen? Solte das
helle vnd alles sehen? e Aug / nit ein mal auff-
wachen? Solten solche Buben vngestraft
bleiben? Solten nit alle Stände dermal ein
ein abscheulich Exempel der Götlichen
raach an ihnen sehen? Gott der alles siehet/
der alles weiß / alles durch seine vnforsch-
liche Prouidens regiert / wirdt endlich / nach
dem er lang genug zugehē / mit schwerer
Hand vñnd in seinem Zorn alle Diebe / sie ha-
ben gleich Namen wie sie wollen / beides zeit-
lich vñnd ewlich straffen / nach seinem wort/
welches nit fehlen / liegen oder betriegen kan/
welches / halt ich / gnugsam von der Diebs-
zunfft wirdt gesagt
seyn.

ANNOTATIO

Über den Hundert vnd Bierzehenden Discurs.

Von Dieben mag man bey Petro Victorio in seinen Variis lectionibus folio 119. vñnd 285;
beygleichen bey Petro Crinito lib. 3. de honesta disciplina cap. 13. Item bey Calcagino
fol. 612. vñnd 297. Item bey Rhodigino lib. 9. c. 6. vñnd lib. 10. c. 2. nachsuchen.

Der Hundert vñnd fünffzehendt Discurs.

Von Zinshebern vñnd Renthmeistern.

In dem Ursprung des Latei-
nischen Namens Quæstor, wel-
chen die Benediger il Camer-
lengo nennen / gibt Marcus Var-
ro eine klärliche Nachrichtung
vñnd vermeinet er komme her von Quæren-
do; sintemal ihr Ampt bey den alten Römern
nichts anders gewesen / als / daß sie das
Gelt / so in die gemeine Cammer oder in das
ararium publicum fälltig / auffgehāben vñnd

eingesamlet haben / wie man noch heutiges
an den Zinshebern durch ganz Romaniant
sieht. Davon auch Alconius Pædianus in
secunda actione Ciceronis contra Verrem
sagt. Quæstores Urbani ararium curabant,
eiusque pecunias, expensas & acceptas, in
tabulas publicas referebant. Das ist: die
Stätt Rentmeister versorgten das ararium,
vñnd hielten Register beides vber die Aus-
gaben / vñnd vber die Einnahmen desselbigen.